



Satzung

Die beim Amtsgericht Stendal eingetragene Satzung vom 23.05.2011 wurde am 16.04.2016 neu beschlossen und mit Eintragung vom 07.06.2016 rechtswirksam.

06114 Halle/Saale, Schleiermacherstraße 15

Tel.: 0345 / 52 33 760; Fax: 0345 / 52 10 042

Internet: www.gartenfreunde-saalkreis.de

E-Mail: post2@gartenfreunde-saalkreis.de

Kreisverband der Gartenfreunde Saalkreis e. V.
Schleiermacherstr. 15, 06114 Halle

I. A l l g e m e i n e s

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Kreisverband der Gartenfreunde Saalkreis e.V.
Er wird im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist unter diesem Namen mit der Nummer VR 20399 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen - Anhalt e.V..
- (3) Erfüllungsstand und Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- (4) Der Verband ist die Dachorganisation von eingetragenen gemeinnützigen Kleingärtnervereinen des nördlichen Saalekreises, im folgenden Mitglieder genannt.
- (5) Der Verband ist rechtlich selbständig. Er regelt seine Organisation und Finanzen selbständig.
- (6) Der Verband ist Rechtsnachfolger der Kreisorganisation Saalkreis des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK).
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung [AO] in der aktuellen Fassung.
- (3) Die Zwecke des Verbandes sind:
 - a) die Förderung und Entwicklung der Kleingärtnerstätigkeit und die Förderung der Kleingärtnerie,
 - b) die Wahrnehmung der Funktion als Zwischenpächter auf der Grundlage des § 2, Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit des Bundeskleingartengesetzes, die Übertragung von Verwaltungsaufgaben zur Einhaltung kleingärtnerischer Vorschriften, der Rahmengenordnung sowie zur Erfüllung der Pachtverträge an die Mitglieder,
 - c) die Sicherung bestehender Kleingartenanlagen und ihre Festsetzung als Dauerkleingartenanlagen in den Bauleitplänen der Städte und Gemeinden,
 - d) die Ausgestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlagen als öffentliches Grün,
 - e) die Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage,
 - f) die Förderung der Naturverbundenheit unter der Jugend,
 - g) die fachliche und rechtliche Beratung der Mitglieder,
 - h) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Städten, Gemeinden, dem Landkreis und anderen Kommunalbehörden,
 - i) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband schließt Rahmenversicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften zum Versicherungsschutz der Mitgliedsvereine und der Mitglieder dieser Vereine ab.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle in Halle (Saale).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes können eingetragene rechtsfähige gemeinnützige Kleingärtnervereine werden, die die Satzung des Verbandes anerkennen. Die Satzung, die vom Kreisverband herausgegebenen Richtlinien und die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder haben für deren Umsetzung zu wirken. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten unzulässig.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Gesamtvorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird
 - a) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder
 - d) durch Ausschlussbeendet.
- (5) Die Austrittserklärung muss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand schriftlich eingehen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Kreisverband mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 30. Juni eines Jahres beim Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft im Kreisverband mit dem 31. Dezember des Folgejahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu äußern. Über die Ausschließung entscheidet dann der Gesamtvorstand. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vor der betreffenden Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zur Teilnahme einzuladen. Vor der Beschlussfassung ist ihm nochmals Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied Einspruch erheben.

Danach entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten unzulässig.

- (7) Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen bzw. Rückzahlung eingezahlter Beiträge und Umlagen.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheidet alle Amtsträger, die dem angeschlossenen Kleingärtnerverein angehören, aus den Organen des Verbandes aus.

§ 4 Beiträge, Umlagen und Versicherungen

- (1) Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt und sind termingerecht zu entrichten. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils zur Hälfte bis zum 31.1. und 30.4. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung kann der Gesamtvorstand die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf das dreifache des Beitrages nicht übersteigen.
Die vom Gesamtvorstand beschlossenen Umlagen werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung fällig.
- (3) Die festgesetzten Beiträge sind entsprechend der Anzahl der durch den Verein verwalteten Gartenparzellen zu entrichten.
- (4) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen, können Säumniszuschläge erhoben werden. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Ist ein Verbandsmitglied mit einem Beitrag von sechs Monaten im Rückstand, dann ruhen seine Rechte. Außerdem kann gegen das Mitglied nach § 3, Abs. 6 vorgegangen werden.
- (5) Die Jahresprämie für die verschiedenen über den Verband abgeschlossenen Versicherungen müssen für das laufende Versicherungsjahr (Kalenderjahr) entsprechend den festgelegten Terminen gezahlt werden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

II. V e r b a n d s o r g a n e

§ 5 Organe des Verbandes sind

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Gesamtvorstand,
- (3) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie findet aller vier Jahre als Kreisverbandstag statt. In den anderen Jahren wird sie mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Termine für den Kreisverbandstag und die Jahreshauptversammlung sind mindestens acht Wochen im Voraus bekannt zu geben.

- (2) Der Kreisverbandstag besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der zu verwaltenden Gartenparzellen.

Den Delegiertenschlüssel legt der Gesamtvorstand fest.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Vorsitzende der Vereine oder deren Vertreter.

Für Vereine mit über 100 Parzellen kann der Gesamtvorstand Zusatzdelegierte festlegen.

- (3) Die Mitglieder (Vereine) wählen die Delegierten für die Mitgliederversammlung entsprechend der vom Gesamtvorstand beschlossenen Zahl. Die Namen der Delegierten zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vor der jeweiligen Versammlung schriftlich zu benennen. Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Beauftragte sind Delegierte kraft Amtes und werden auf die zustehende Delegiertenzahl angerechnet.

- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der abzuführenden Beiträge und Umlagen der Vereine,
- d) Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer,
- e) Entscheidungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand, Gesamtvorstand oder einzelnen Mitgliedsvereinen unterbreitet worden sind,
- f) Abberufung von Amtsträgern, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.
Die Vorstände der Mitgliedsvereine sind hierüber unverzüglich zu informieren.
- h) Einspruchsentscheidungen bei Ausschlussverfahren.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand nach § 8 Abs. (1) und
 - b) zwölf weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsvereinen.
- (2) Der Gesamtvorstand tagt unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes Fach- und Rechtsberater, Kassenprüfer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle eingeladen werden.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegen vor allem
 - a) Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - b) Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - d) Bestätigung und Kontrolle des jährlichen Haushaltsplans des Kreisverbandes,
 - e) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes, des jährlichen Kassen- und Revisionsberichtes,
 - f) Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Vorstand als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen,
 - g) Bildung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Verbandsaufgaben,
 - h) Auszeichnungen auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Kreisverbandes,
 - i) Auswahl von Kandidaten, die für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden sollen,
 - j) Berufung eines Schlichtungsausschusses nach § 12, Abs. 1
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an Beratungen und Veranstaltungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorstand und die anderen Gesamtvorstandsmitglieder sowie die in Ausschüsse berufenen Mitglieder der Vereine leisten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehenden Kosten sind zu erstatten. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kreisfachberater und
 - f) zwei Beisitzern.

Die Aufgaben der Ämter sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Kreisfachberater.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Des Weiteren wird der Kreisverband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er veranlasst die zur Erfüllung des Verbandszweckes und zur Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane erforderlichen Maßnahmen. Darauf ist die Tätigkeit der Geschäftsstelle auszurichten, deren Besetzung und Finanzierung im Rahmen des jährlich durch den Gesamtvorstand zu bestätigenden Haushaltsplans erfolgt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zusammen. Zu den Sitzungen können Fachkräfte als Berater hinzugezogen werden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Gesamtvorstand vorzeitig abberufen werden. Diese Abberufung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für Kreisverbandsorgane

(1) Einberufung und Leitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie. Sind beide verhindert, kann dies auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zugeben.

(2) Beschlussfassung

- a) Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- b) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern bzw. Delegierten des jeweiligen Verbandsorgans mit der schriftlichen Einladung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jeder Zeit gestellt werden.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder bzw. Delegierten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und der Gesamtvorstandssitzung gilt als Ablehnung.
- d) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder bzw. Delegierten.
- e) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

(3) Wahlen

- a) Für die Wahlen der Verbandsorgane kann der Gesamtvorstand eine Mandatsprüfungskommission vorschlagen, die auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausübt. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- b) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied. Bei begründeter Abwesenheit ist ein Mitglied eines angeschlossenen Vereins auch wählbar, wenn von ihm eine schriftliche Zustimmung für eine Kandidatur vorliegt.
- c) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Niederschriften

- a) Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane zuzuleiten.

- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erhalten die Mitglieder innerhalb eines Monats durch Rundschreiben.
- c) Niederschriften der anderen Verbandsorgane (Gesamtvorstand, Vorstand) sind in der nächsten Sitzung bekannt zugeben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet das jeweilige Verbandsorgan mit einfacher Mehrheit.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Finanzen, Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Kassen- und Buchführung sowie Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind § 27 in Verbindung mit §§ 259 und 666 des BGB und § 140 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.
- (2) Für die Finanzarbeit des Vorstandes gilt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden muss. Der Kreisverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Verbandsvermögen.
- (3) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Verbandskasse, Buchführung und Belege. Sie prüfen auch die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist vorzulegen. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für Kassenprüfer, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

§ 11 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie können jedoch auch haupt- und nebenberuflich oder aber aufgrund von Dienst- und Werkverträgen für den Verband tätig sein. Für den Abschluss derartiger Verträge ist der Vorstand zuständig, wobei § 34 BGB zu beachten ist.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen, den Kassenprüfern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie berufenen Mitgliedern von Kommissionen die Fahrtkosten laut Reisekostenregelung des Verbandes erstattet werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 12 Schlichtungsausschuss

- (1) Für die Klärung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen und einem Verbandsorgan des Kreisverbandes kann der Gesamtvorstand einen Schlichtungsausschuss berufen.
- (2) Für seine Tätigkeit gibt sich der Schlichtungsausschuss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf.
- (3) Der Schlichtungsausschuss bereitet Entscheidungen in Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vor.
- (4) Der Schlichtungsausschuss wird wirksam, wenn ein Verbandsmitglied es unter der Ankündigung verlangt, dass es ansonsten den Gerichtsweg zur Klärung seiner Angelegenheit beschreitet.
- (5) Ein Schlichtungsverfahren ist innerhalb von 4 Monaten abzuschließen. Erst nach erfolgter Schlichtungsentscheidung steht der ordentliche Gerichtsweg offen.

§ 13 Änderung des Zweckes, Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß berechtigten Mitglieder anwesend sind. Mit der Auflösung des Verbandes oder Änderung seines Zweckes endet der Verband. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vergl. § 2 Abs. 1 der Satzung) vorhandene Vermögen fällt an den steuerlich als gemeinnützig anerkannten "Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.", der es im Bereich des nördlichen Saalekreises unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens verwenden muss.
- (3) Die gefassten Beschlüsse zur Änderung des Zwecks bzw. zur Auflösung des Verbandes sind vor ihrer Durchführung dem Finanzamt Halle mitzuteilen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung, zur am 23.05.2011 beim Amtsgericht eingetragenen Satzung, ist am 16. April 2016 beschlossen worden und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.